

II-4192 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

## A N T R A G

No. 191 / A  
Präs.: 15. MAI 1986  
.....

der Abgeordneten Dr. Heindl, Dipl. Kfm. Gorton, Grabher-Meyer  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz 1981  
geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1986)

Im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom  
2. Oktober 1985, V 22/85-8, V 23-26/85-8, erweist es sich als  
notwendig, durch Art I Z. 2 des folgenden Antrages in den § 9  
des Mühlengesetzes 1981, in der geltenden Fassung, Bestimmungen  
über das Präsenzquorum der Mitglieder des Mühlenkuratoriums auf-  
zunehmen (einschlägige Regelungen sind bereits durch die  
Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183, Art II. Z. 4  
- neu gefaßter § 58 Abs. 2 in Verbindung mit Art III. Abs 1 -  
getroffen worden).

In diesem Zusammenhang ist es zweckmäßig, die bestehende Ver-  
waltungspraxis gesetzlich zu untermauern, daß die Ersatzmit-  
glieder für Kuratoriumsmitglieder des Mühlenfonds aus den  
Bereichen der Arbeitgeberkurie bzw. der Arbeitnehmerkurie  
jedes Mitglied ihrer Kurie vertreten dürfen (vgl Art I. Z. 1  
des Antrages).

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Mühlengesetz 1981  
geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1986)

Der Nationalrat hat beschlossen:

- 2 -

## Artikel I.

Das Mühlengesetz 1981, BGBl.Nr. 206, in der Fassung der Mühlengesetz-Novelle 1982, BGBl.Nr. 306, der Mühlengesetz-Novelle 1984, BGBl.Nr. 260 und der Kundmachung BGBl.Nr. 24/85, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

"Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen; ein Ersatzmitglied, das für ein Mitglied aus einer der unter den lit a), c) und d) angeführten Personengruppen bestellt ist, darf jedes verhinderte Mitglied aus einer dieser Personengruppen vertreten, ein Ersatzmitglied, das für ein Mitglied aus einer der unter den lit b) und e) angeführten Personengruppen bestellt ist, darf jedes verhinderte Mitglied aus einer dieser Personengruppen vertreten."

2. Im § 9 hat der erste Halbsatz zu lauten:

"Ein Beschluß des Mühlenkuratoriums ist rechtswirksam, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und bei der Beratung und Beschlußfassung mindestens 14 Mitglieder, und zwar mindestens 7 aus den in § 7 Abs 1 lit a), c) und d) sowie mindestens 7 aus den in § 7 Abs. 1 lit b) und e) angeführten Personengruppen anwesend sind und mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder für den Beschluß gestimmt haben;"

## Artikel II.

Die seit dem Inkrafttreten der Mühlengesetz-Novelle 1984 gefaßten Beschlüsse des Mühlenkuratoriums sind jedenfalls rechtswirksam, wenn bei der Beschlußfassung Mitglieder (Ersatzmitglieder) in einer dem Art I. Z. 2 entsprechenden Zahl anwesend waren und mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder für den Beschluß gestimmt haben.

## Artikel III.

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach Art I. Z. 19 der Mühlengesetz-Novelle 1984.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Handelsausschuß zuzuweisen.